

Geschäftsverteilung für das Jahr 2024  
(1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)

– Beschluss des Präsidiums vom 6. Dezember 2023 –  
(zuletzt geändert gemäß Beschluss vom 22. März 2024)  
Konsolidierte Fassung mit Wirkung zum 1. April 2024

## Inhalt

A. Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern .....	3
Kammer/Funktionen .....	3
1. Kammer .....	3
2. Kammer .....	3
3. Kammer .....	3
4. Kammer .....	3
5. Kammer .....	3
6. Kammer .....	3
7. Kammer .....	3
8. Kammer .....	3
9. Kammer .....	4
10. Kammer .....	4
11. Kammer .....	4
12. Kammer .....	4
13. Kammer .....	4
14. Kammer .....	4
15. Kammer .....	4
16. Kammer .....	4
17. Kammer (Disziplinarkammer [Land]) .....	5
18. Kammer (Fachkammer für Personalvertretungssachen [Bund]) .....	5
19. Kammer (Fachkammer für Personalvertretungssachen [Land]) .....	5
20. Kammer (Fachkammer für Richterververtretungssachen) .....	5
22. Kammer (Disziplinarkammer [Bund]) .....	5
Vertretungsregeln .....	6
B. Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern .....	7
C. Zuständigkeiten der Kammern .....	9
I. Neueingänge .....	9

Beschreibung .....	11
1. Kammer .....	11
2. Kammer .....	12
3. Kammer .....	13
4. Kammer .....	14
5. Kammer .....	14
6. Kammer .....	14
7. Kammer .....	16
8. Kammer .....	17
9. Kammer .....	18
10. Kammer .....	19
11. Kammer .....	19
12. Kammer .....	19
13. Kammer .....	21
14. Kammer .....	21
15. Kammer .....	21
16. Kammer .....	22
17. Kammer (Disziplinarkammer [Land]) .....	23
18. Kammer (Fachkammer für Personalvertretungssachen [Bund]) .....	23
19. Kammer (Fachkammer für Personalvertretungssachen [Land]) .....	23
20. Kammer (Fachkammer für Richterververtretungssachen) .....	23
22. Kammer (Disziplinarkammer [Bund]) .....	23
II. Anhängige Verfahren .....	23
III. Nebenverfahren .....	24
D. Vernehmungen nach § 180 VwGO .....	25
E. Güterichter/innen .....	25
F. Schlussbestimmungen .....	25
Anhang I	
Anhang II	

## A. Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern

Kammer/Funktionen	Amtsbezeichnungen	Namen
<b>1. Kammer</b>		
Vorsitzende:	Vors. Richterin am VG	Bosserhoff
Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am VG Richterin	Weidmann Dr. Flick
<b>2. Kammer</b>		
Vorsitzender:	Vors. Richter am VG	Horbul
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am VG Richter	Weiß-Ludwig Dr. von der Ohe
<b>3. Kammer</b>		
Vorsitzender:	Vors. Richter am VG	Karstens
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am VG Richterin Richter	Dr. Hartwig Laskowsky Reschke
<b>4. Kammer</b>		
Vorsitzende/r:	N.N.	N.N.
Vertreter der/des Vorsitzenden:	Richter am VG Richterin	Otte Bolz
<b>5. Kammer</b>		
Vorsitzende:	Vors. Richterin am VG	Napirata
Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am VG Richterin	Schultz Lehner
<b>6. Kammer</b>		
Vorsitzende:	Vors. Richterin am VG	Meiswinkel
Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am VG Richter	Stock Sandhöfer
<b>7. Kammer</b>		
Vorsitzende/r:	N.N.	N.N.:
Vertreter der/des Vorsitzenden:	Richter am VG Richter	Dr. Feist Dr. Nölscher
<b>8. Kammer</b>		
Vorsitzende:	Vors. Richterin am VG	Krüger
Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am VG Richter	Clausen Dr. Hölken

**9. Kammer**

Vorsitzende:	Vors. Richterin am VG	Strubel
Vertreter der Vorsitzenden	Richter am VG	Zerrenner (0,75)
	Richterin	Kruse

**10. Kammer**

Vorsitzender:	Vors. Richter am VG	Schulz
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am VG	Maier-Hellbardt
	Richter am VG	Dr. Kopf
	Richterin am VG	Staff

**11. Kammer**

Vorsitzende:	Vors. Richterin am VG	Gienke (0,75)
Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am VG	Dr. Wiese
	Richter	Kujath

**12. Kammer**

Vorsitzender:	Vors. Richter am VG	Möhlenbrock
Vertreterin des Vorsitzenden	Richterin am VG	Dr. Gräfin Kerksenbrock
	Richter	Rixen
	Richterin	Wendt

**13. Kammer**

Vorsitzender:	Vizepräsident des VG	Untiedt
Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am VG	Harms
	N.N.	N.N.

**14. Kammer**

Vorsitzende:	Vors. Richterin am VG.	Petersen (0,3) <sup>o</sup>
Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am VG	Kähler-Leu
	Richter am VG	Dr. Gören
	Richter am VG	Stölting

**15. Kammer**

Vorsitzender:	Vors. Richter am VG	Meyer
Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am VG	Schroeder-Puls (0,8)
	Richterin	Elscher

**16. Kammer**

Vorsitzende:	Vors. Richterin am VG	Petersen (0,5) <sup>o</sup>
Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am VG	Radesic
	Richter	Hessenauer

**17. Kammer**

(Disziplinarkammer [Land])

Vorsitzender:	Vors. Richter am VG	Möhlenbrock
Vertreterin des Vorsitzenden	Richterin am VG	Dr. Gräfin Kerksenbrock
	Richter	Rixen
	Richterin	Wendt

**18. Kammer**(Fachkammer für  
Personalvertretungssachen  
[Bund])

Vorsitzender:	Vors. Richter am VG	Schulz
1. Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am VG	Maier-Hellbardt
2. Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am VG	Otte

**19. Kammer**(Fachkammer für  
Personalvertretungssachen [Land])

Vorsitzender:	Vors. Richter am VG	Schulz
1. Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am VG	Maier-Hellbardt
2. Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am VG	Otte

**20. Kammer**(Fachkammer für  
Richterververtretungssachen)

Vorsitzender:	Vors. Richter am VG	Schulz
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am VG	Maier-Hellbardt
	Richter am VG	Otte

**22. Kammer**

(Disziplinarkammer [Bund])

Vorsitzender:	Vors. Richter am VG	Möhlenbrock
Vertreterin des Vorsitzenden	Richterin am VG	Dr. Gräfin Kerksenbrock
	Richter	Rixen
	Richterin	Wendt

° Im Kollisionsfall hat die Tätigkeit in Rechtsprechungsangelegenheiten der 16. Kammer Vorrang vor derjenigen in der 14. Kammer.

## Vertretungsregeln

Die richterlichen Mitglieder einer jeden Kammer vertreten sich gegenseitig. Soweit eine gegenseitige Vertretung innerhalb derselben Kammer nicht durchgeführt werden kann, übernehmen die richterlichen Mitglieder einer anderen Kammer, einschl. der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, die Vertretung, in aufsteigender Reihenfolge gemäß der vorstehenden Übersicht über die Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern. Hiervon ausgenommen ist eine Richterin/ein Richter mit weniger/gleich 0,5 AKA in der Kammer. Auf § 29 DRiG wird auch bezüglich Vertretungsfällen hingewiesen.

Es werden vertreten:

- die Mitglieder der 1. Kammer durch die Mitglieder der 6. Kammer
- die Mitglieder der 2. Kammer durch die Mitglieder der 8. Kammer
- die Mitglieder der 3. Kammer durch die Mitglieder der 7. Kammer
- die Mitglieder der 4. Kammer durch die Mitglieder der 10. Kammer
- die Mitglieder der 5. Kammer durch die Mitglieder der 14. Kammer
- die Mitglieder der 6. Kammer durch die Mitglieder der 1. Kammer
- die Mitglieder der 7. Kammer durch die Mitglieder der 3. Kammer
- die Mitglieder der 8. Kammer durch die Mitglieder der 2. Kammer
- die Mitglieder der 9. Kammer durch die Mitglieder der 11. Kammer
- die Mitglieder der 10. Kammer durch die Mitglieder der 4. Kammer
- die Mitglieder der 11. Kammer durch die Mitglieder der 9. Kammer
- die Mitglieder der 12. Kammer durch die Mitglieder der 15. Kammer
- die Mitglieder der 13. Kammer durch die Mitglieder der 16. Kammer
- die Mitglieder der 14. Kammer durch die Mitglieder der 5. Kammer
- die Mitglieder der 15. Kammer durch die Mitglieder der 12. Kammer
- die Mitglieder der 16. Kammer durch die Mitglieder der 13. Kammer
- die Mitglieder der 17. Kammer durch die Mitglieder der 15. Kammer
- die Mitglieder der 18. Kammer durch die Mitglieder der 12. Kammer
- die Mitglieder der 19. Kammer durch die Mitglieder der 12. Kammer
- die Mitglieder der 20. Kammer durch die Mitglieder der 12. Kammer
- die Mitglieder der 22. Kammer durch die Mitglieder der 15. Kammer

Sind die hiernach berufenen Vertreter verhindert, so übernehmen die Mitglieder derjenigen Kammer die Vertretung, die der Kammer in der Nummer folgt, in der die Vertreterin/der Vertreter mitwirken soll. Für die 16. Kammer beginnt die Vertretungsreihenfolge mit der 1. Kammer.

## **B. Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern**

Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter sind zu den Sitzungen der Kammern in der Reihenfolge der für jede Kammer aufgestellten Liste (Anhang III – hier nicht veröffentlicht) heranzuziehen. Zunächst heranzuziehen ist die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter, die/der auf die ehrenamtliche Richterin/den ehrenamtlichen Richter folgt, die/der im Vorjahr zuletzt herangezogen worden ist; dies gilt nicht für das erste Jahr der Wahlperiode. Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist an ihrer/seiner Stelle diejenige/derjenige in der Liste folgende ehrenamtliche Richterin/Richter heranzuziehen, die/der zu diesem Zeitpunkt für eine spätere Sitzung noch nicht geladen ist. Für die nächste Ladung steht weder die/der ausgeschlossene oder verhinderte ehrenamtliche Richterin/Richter noch die/der für die/den verhinderten ehrenamtliche/n Richter/Richter vertretungsweise herangezogene ehrenamtliche Richterin/Richter zur Heranziehung an; heranzuziehen ist vielmehr die/der noch nicht geladene ehrenamtliche Richterin/Richter in der festgesetzten Reihenfolge. Ist die Vertreterin/der Vertreter ihrerseits/seinerseits verhindert, so ist entsprechend zu verfahren, bis alle ehrenamtlichen Richterinnen/Richter als Vertreterinnen/Vertreter geladen wurden. Ist die Kammerliste erschöpft, ist auf die Hilfsliste zurückzugreifen.

Fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richterinnen/Richter bereits geladen worden waren, so gelten diese als herangezogen.

Auf die Hilfsliste ist bei der Heranziehung von Vertreterinnen/Vertretern zunächst geladener ehrenamtlicher Richterinnen/Richter neben der Erschöpfung der jeweiligen Kammerliste dann zurückzugreifen, wenn eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter unvorhergesehen verhindert ist. Eine unvorhergesehene Verhinderung liegt immer dann vor, wenn sich innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, bei Sitzungen am Tage nach einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, jeweils nach Beginn des 2. vorhergehenden Werktages (Sonnabend = Werktag) herausstellt, dass eine ehrenamtliche Richterin/ ein ehrenamtlicher Richter verhindert bzw. ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist in der Reihenfolge der Hilfsliste auf die nächst erreichbare/ den nächsten erreichbaren, zur

Verfügung stehende ehrenamtliche Richterinnen/stehenden ehrenamtlichen Richter zurückzugreifen, die/der die Sitzung rechtzeitig bzw. mit möglichst geringer Verspätung erreichen kann. Die Hilfsliste ist zu auswärtigen Sitzungen mitzunehmen. Wird bei einer auswärtigen Sitzung eine Vertreterin/ein Vertreter nach der Hilfsliste herangezogen, so ist ihre/seine Heranziehung nach der Sitzung der Verwaltungsabteilung mitzuteilen.

Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern entscheidet die/der Vorsitzende der Kammer.

## C. Zuständigkeiten der Kammern

### I. Neueingänge

1. a) Für die Zuständigkeit der Kammern in neu eingehenden Streitsachen ist das Rechtsgebiet entscheidend, das für den angefochtenen Verwaltungsakt oder das umstrittene Rechtsverhältnis im Wesentlichen maßgebend ist.

Die Rechtsgebiete im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes gehen aus vom Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11 zur Anordnung über die Erhebung statistischer Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)). Sie werden mit vierstelligen Schlüsselnummern dargestellt, wobei die beiden ersten Stellen die Geschäftsnummern nach PEBB§Y-Fach abbilden, die 3. Stelle die Untergruppe und die letzte Stelle das Einzelsachgebiet. Die Zuständigkeit einer Kammer bestimmt sich nach dem Einzelsachgebiet, wenn das Einzelsachgebiet bei keiner Kammer aufgeführt ist, nach der zutreffenden Untergruppe und wenn weder das betreffende Einzelsachgebiet noch die Untergruppe einer Kammer zugewiesen sind, nach der zugehörigen PEBB§Y-Fach-Geschäftsnummer.

- b) Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Prüfungsgebühren, Vollstreckungs- und Verwaltungsgebühren (11 22), Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften (11 60) sowie auf Rechtshilfesachen der zugewiesenen Rechtsgebiete.
  - c) Vollstreckungsverfahren aus Vergleichen werden der Kammer zugewiesen, vor der der Vergleich geschlossen worden ist.
  - d) Für Wiederaufnahmeverfahren bleibt die Kammer zuständig, die das Verfahren zuvor abgeschlossen hat.
  - e) Zurückverwiesene Sachen sind wie Neueingänge zu behandeln. Dies gilt auch für Vollstreckungsanträge, sofern diese nach der Aktenordnung ein eigenes Aktenzeichen erhalten.
2. Für Streitsachen aus dem Rechtsgebiet Asylrecht (18 00 / 18 10, 19 00 / 19 10 und 20 00/ 21 00, 22 00 / 23 00) einschließlich der Verteilung von Asylbewerbern (18 20 / 19 20) gelten folgende Regeln:
    - a) Im Falle einer nach dem Herkunfts-/Fluchtland bestimmten Zuständigkeit ist jeweils die Staatsangehörigkeit des Ausländers maßgebend.

Liegt der Streitsache ein Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zugrunde, so ist die im Text des Bundesamtsbescheides angenommene Staatsangehörigkeit maßgeblich. In allen anderen Fällen sind die Angaben des Ausländers im gerichtlichen Verfahren entscheidend. Bei Staatenlosen oder Ausländern ungeklärter Staatsangehörigkeit bestimmt das Fluchtland die Zuständigkeit einer Kammer. Fluchtland ist das Land, für das der Asylbewerber Verfolgungsfurcht geltend macht. Die einmal begründete Zuständigkeit nach diesen Bestimmungen bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht bestehen. Im Falle einer Doppelstaatsangehörigkeit ist die jeweils an erster Stelle genannte bzw. angegebene Staatsangehörigkeit entscheidend.

Lässt sich nach dem Vorstehenden eine Zuständigkeit nicht feststellen, so ist die 15. Kammer zuständig.

- b) Sind bezüglich desselben Herkunfts-/Fluchtlandes Verfahren in mehreren Kammern anhängig, ist für Streitsachen derselben Personen sowie von Eheleuten und Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, die Kammer zuständig, bei der die älteste Sache bis zu einem Abschluss der Instanz anhängig ist.
- c) Die Zuständigkeit für Streitsachen, in denen die Entscheidung des Bundesamtes auf

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (Dublin-Verfahren, 20 00 / 21 00),

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (Sicherer-Drittstaat-Verfahren, 18 10 06 / 19 10 06) oder

§ 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG (Sicherer-Drittstaat-Verfahren, 18 10 06 / 19 10 06)

beruht, wird anhand des jeweiligen Drittstaats (als Zielstaat der Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung) festgelegt.

Dies gilt auch für Streitsachen, in denen die Entscheidung des Bundesamtes auf § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG beruht, soweit es sich bei dem Zielstaat der Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung um einen sicheren Drittstaat (iSv. § 26a Abs. 2 AsylG) handelt oder Ansprüche unmittelbar aus der Dublin-III-VO geltend gemacht werden.

Die vorstehende Sachzusammenhangsregelung – lit. b – findet keine Anwendung.

- d) Soweit in einer anhängigen Streitsache ein weiterer Verwaltungsakt ergeht, der nach § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG Gegenstand des Verfahrens wird, bestimmt sich die Zuständigkeit für das Verfahren ab dem Zeitpunkt der Übersendung gemäß § 77 Abs. 4 Satz 2 AsylG erneut nach den allgemeinen Regeln für Neueingänge.
- e) Von kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften gegen eine Zuweisungsentscheidung erhobene Klagen gelten als kommunalrechtliche Streitigkeit.
- f) Soweit auf das BAMF-Aktenzeichen abgestellt wird, ist hiermit der erste Teil der Nummer zu verstehen, unter der das Asylverfahren beim Bundesamt geführt wird ohne den nachgestellten Staatsangehörigkeitsschlüssel (z. B. „-126“) oder etwaige Personeneinschübe (z. B. „-1-“). „Gerade“ oder „ungerade“ beziehen sich auf die letzte Ziffer.
- g) Lässt sich die Kammerzuständigkeit nicht unmittelbar aus dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz ermitteln, obliegt die weitere Klärung der Zuständigkeit der für das Herkunftsland zuständigen Asylkammer, im Falle mehrerer für ein Herkunftsland zuständiger Kammern derjenigen mit der niedrigsten Ordnungszahl.
3. Als Streitsachen aus dem Rechtsgebiet Ausländerrecht gelten im Sinne dieser Geschäftsverteilung auch die damit zusammenhängenden passrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen sowie sonstige Maßnahmen der Ausländerbehörde zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten, auch wenn diese auf Vorschriften des Asylgesetzes gestützt werden.
4. Den Kammern werden im Übrigen die Streitsachen zugewiesen, die zu folgenden Rechtsgebieten gehören:

Nr	Beschreibung	SG
<b>1. Kammer</b>		
1.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften, jeweils soweit nicht die 6. oder 15. Kammer zuständig ist.	02 60
2.	Landwirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien und vergleichbare Zahlungen	04 11
3.	Landwirtschaftsrecht und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten	04 30

Nr	Beschreibung	SG
	3.1. Agrarordnung, Flurbereinigung	04 31
	3.2. Weinrecht	04 32
4.	Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze	04 91
5.	Gesundheits-, Hygiene-, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht	05 40
	5.1. Lebensmittelrecht	05 41
	5.2. Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 42
	5.3. Streitsachen betreffend die Beschränkung oder Verweigerung des Zuganges und/ oder Aufenthaltes zu öffentlichen Einrichtungen (auch im weiteren Sinne) aus Gründen des Infektionsschutzes	alle SG
6.	Kleingartenrecht	09 32
7.	Recht der Gentechnik	10 50
8.	Kirchensteuer	11 12
9.	Ausländerrecht, soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist	06 00
<b>2. Kammer</b>		
1.	Kommunalaufsichtsrecht, soweit es um die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB geht	01 42
2.	Forstrecht	04 40
3.	Raumordnung, Landesplanung, Bau- und Bodenrecht einschl. Enteignung, soweit nicht die 1., 9. oder 12. Kammer zuständig ist	09 00
	3.1. Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
	3.2. Denkmalschutzrecht	09 40
	3.3. Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
	3.4. Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes	09 80
	3.5. Recht der Außenwerbung	09 90
4.	Immissionsschutzrecht, soweit es um die Nutzung von nichtgewerblichen Sport- und Spielanlagen (Kinderspielplätze und Bolzplätze) geht	10 21
5.	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht zu 1. bis 5. jeweils aus der Landeshauptstadt Kiel, der Stadt Neumünster sowie aus den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Segeberg, Steinburg und Stormarn; maßgebend ist die Belegenheit des Grundstücks bzw. der Sache im weitesten Sinne	10 23

Nr	Beschreibung	SG
<b>3. Kammer</b>		
1.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht) einschl. Planfeststellungsverfahren oder Verfahren aus dem Vollzug bestandskräftiger Planfeststellungsbeschlüsse	04 80
2.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist	05 00
2.1.	Entscheidungen nach § 96 StPO	05 00
2.2.	Polizeirecht	05 10
2.2.1.	Versammlungsrecht	05 12
2.3.	Ordnungsrecht einschl. öffentlich-rechtliches Hausrecht	05 20
2.3.1.	Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	05 21
2.3.2.	Obdachlosenrecht	05 22
2.3.3.	Vereinsrecht	05 23
2.3.4.	Sammlungsrecht	05 24
2.3.5.	Brand- und Katastrophenschutzrecht einschl. Rettungsdienstrecht sowie Feuerwehrgebühren, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist	05 25
2.4.	Verkehrsrecht	05 50
2.4.1.	Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung	05 51
2.4.2.	Personenbeförderungsrecht	05 52
2.4.3.	Güterkraftverkehrsrecht	05 53
2.4.4.	Luftverkehrsrecht (einschl. Planfeststellungsverfahren oder Verfahren aus dem Vollzug bestandskräftiger Planfeststellungsbeschlüsse)	05 54
2.4.5.	Wasserverkehrsrecht	05 55
2.4.6.	Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
2.5.	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen, auch Planfeststellung oder Vollzug bestandskräftiger Planfeststellungsbeschlüsse	10 40
3.	Parteienrecht	01 30
4.	Asylrecht ohne Dublin- und Sicherer-Drittstaat-Verfahren (Herkunfts-/Fluchtländer Eritrea (-224), Äthiopien (-225) und Nigeria (-232))	18 10
		19 10
		22
		23

Nr	Beschreibung	SG
<b>4. Kammer</b>		
1.	Rundfunkgebühren- bzw. Rundfunkbeitragsrecht (einschl. Gebühren-/ Beitragsbefreiung)	02 50
2.	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
3.	Abgabenrecht, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist	11 00
3.1.	Steuern, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist	11 10
3.1.1.	Kommunale Steuern	11 11
3.2.	Benutzungsgebühren nach §§ 6 und 7 KAG	11 21
3.3.	Anschlussbeiträge, auch soweit Wasser- und Bodenverbände Beteiligte des Rechtsstreits sind	11 30
3.4.	Kurtaxe, Kurabgabe und Fremdenverkehrsabgabe	11 33
3.5.	Haus(Grundstücks-)anschlusskosten einschl. vertraglicher Regelungen, die ausschließlich Anschlüsse zum Gegenstand haben	11 40
4.	Anschluss- und Benutzungszwang (Abfall, Versorgung mit Fernwärme, Wasser und Abwasser) sowie das entsprechende Anschluss- und Benutzungsrecht	11 70
<b>5. Kammer</b>		
1.	Asylrecht	18 00
1.1.	Verteilung von Asylbewerbern	18 20
		19 20
1.2.	Weiterleitung, Wohnsitzauflage und räumliche Beschränkung	18 00
		19 00
2.	Asylrecht (Dublin- und Sicherer-Drittstaat-Verfahren) soweit nicht 13. Kammer zuständig ist	18 10
		19 10
		20
		21
3.	Asylrecht ohne Dublin- und Sicherer-Drittstaat-Verfahren (Herkunfts-/Fluchtland Iran (-439))	18 10
		19 10
		22
		23
<b>6. Kammer</b>		
1.	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht einschl. Stiftungsrecht, soweit nicht die 4. oder 9. Kammer zuständig ist	01 00

Nr	Beschreibung	SG
1.1.	Kommunalrecht	01 40
1.1.1.	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Gebietskörperschaften	01 41
1.1.2.	Kommunalaufsichtsrecht, soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist	01 42
1.1.3.	Kommunalwahlrecht	01 43
1.1.4.	Finanzausgleich	01 44
1.1.5.	Bestattungs- und Friedhofsrecht einschl. Gebührenangelegenheiten betreffend kirchliche Friedhöfe	01 46
1.2.	Sparkassenrecht	01 50
1.3.	Recht der Wasserverbände	01 70
2.	Rettungsdienstrecht, soweit sich die Rechtsschutzbegehren gegen die jeweilige Schiedsstelle richten sowie Benutzungsentgelte nach dem Rettungsdienstgesetz	05 25
3.	Umweltrecht, soweit nicht die 1., 2., 3. oder 8. Kammer zuständig ist	10 00
3.1.	Berg- und Energierecht	10 10
3.1.1.	Bergrecht	10 11
3.1.2.	Energierecht	10 12
3.1.3.	Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13
3.2.	Umweltschutz	10 20
3.2.1.	Immissionsschutzrecht, soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist	10 21
3.2.2.	Streitverfahren nach dem Gesetz über das Schornsteinfegerwesen	10 21
3.2.3.	Abfall-/Abfallbeseitigungsrecht	10 22
3.3.	Wasserrecht (einschl. Planfeststellungsverfahren oder Verfahren aus dem Vollzug bestandskräftiger Planfeststellungsbeschlüsse), auch soweit die Verfahren im Zusammenhang mit einer atomrechtlichen Genehmigung stehen	10 30
3.4.	Streitigkeiten nach dem Bundes- sowie dem Landesbodenschutzgesetz	10 60
3.5.	Streitigkeiten nach dem Umweltschadensgesetz	10 70
4.	Streitigkeiten nach dem Abwasserabgabenrecht	11 00
5.	Streitverfahren betreffend die Sicherung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
6.	Verfahren nach den Gesetzen zur Gleichstellung von Frauen und Männern	17 00

Nr	Beschreibung	SG
<b>7. Kammer</b>		
1.	Bildungsrecht, soweit nicht die 9. oder 15. Kammer zuständig ist	02 00
1.1.	Hochschulrecht	02 20
1.1.1.	Prüfungsrecht einschließlich der zweiten Staatsprüfungen und der Anerkennung ausländischer Prüfungen sowie prüfungsbedingter Exmatrikulationen	02 21
1.1.2.	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
2.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd, Forst-, und Fischereirecht und Recht der freien Berufe, soweit nicht die 1. oder 3. Kammer zuständig ist	04 00
2.1.	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht und Außenwirtschaftsrecht	04 10
2.1.1.	Subventionen, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist	04 11
2.1.2.	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften	04 12
2.1.3.	Vergaberecht	04 14
2.1.4.	Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
2.2.	Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht), soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist	04 20
2.2.1.	Gewerbeordnung	04 21
2.2.2.	Handwerksrecht	04 22
2.2.3.	Gaststättenrecht	04 23
2.3.	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
2.4.	Jagd- und Fischereirecht	04 40
2.5.	Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften und Prüfungsrecht	04 60
2.6.	Berufsrecht der Vermessungsingenieure einschl. Prüfungsrecht	04 70
3.	Waffenrecht	05 11
4.	Tierschutzrecht	05 26

Nr	Beschreibung	SG
5.	Streitigkeiten gem. § 25 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet	12 10
5.1.	Entschädigungsrecht	12 15
5.2.	Ausgleichsleistungsrecht	12 16
6.	Bereinigung von SED-Unrecht	12 20
6.1.	Verwaltungsrechtliche Rehabilitation	12 21
6.2.	Berufliche Rehabilitation	12 22
7.	Kriegsfolgenrecht	15 60
7.1.	Lastenausgleichsrecht	15 61
7.2.	Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62
7.3.	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63
7.4.	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	15 64
8.	Asylrecht ohne Dublin- und Sicherer-Drittstaat-Verfahren	18 10
	(Herkunfts-/Fluchtland Albanien (-121), Bosnien-Herzegowina (-122), Montenegro (-140), Nordmazedonien (-144), Kosovo (-150), Serbien (-170), Afghanistan (-423))	19 10 22 23
<b>8. Kammer</b>		
1.	Kommunalaufsichtsrecht, soweit es um die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB geht	01 42
2.	Forstrecht	04 40
3.	Raumordnung, Landesplanung, Bau- und Bodenrecht einschl. Enteignung, soweit nicht die 1., 9. oder 12. Kammer zuständig ist	09 00
3.1.	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
3.2.	Denkmalschutzrecht	09 40
3.3.	Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
3.4.	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes	09 80
3.5.	Recht der Außenwerbung	09 90
4.	Immissionsschutzrecht, soweit es um die Nutzung von nichtgewerblichen Sport- und Spielanlagen (Kinderspielplätze und Bolzplätze) geht	10 21
5.	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	10 23
	zu 1. bis 5. jeweils, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist.	

## 9. Kammer

1.	Bildungsrecht und Sport, soweit nicht die 7. oder 15. Kammer zuständig ist	02 00
1.1.	Schulrecht	02 10
1.1.1.	Prüfungs- und Versetzungsrecht	02 11
1.1.2.	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12
1.2.	Hochschulrecht, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	02 20
1.2.1.	Hochschulzulassungsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)	02 23
1.3.	Wissenschaft und Kunst	02 30
1.4.	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
1.5.	Sport	02 80
2.	Numerus-clausus-Verfahren	03 00
2.1.	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)	03 10
2.2.	Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung	03 20
3.	Personenordnungsrecht, soweit nicht die 10. oder 12. Kammer zuständig ist	05 30
3.1.	Namensrecht	05 31
3.2.	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
3.3.	Melderecht	05 33
3.4.	Pass- und Ausweisrecht	05 34
4.	Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB	09 20
5.	Kostenerstattungsbeträge gemäß §§ 135 a – c BauGB	09 20
6.	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht	09 70
7.	Erschließungsbeiträge	11 31
8.	Ausbaubeiträge	11 32
9.	Sonstiges inkl. Verfahren nach dem PACT-Gesetz	17 00
10.	Justizverwaltungsrecht	17 10
11.	Asylrecht ohne Dublin- und Sicherer-Drittstaat-Verfahren (Herkunfts-/Fluchtland Jemen (-421))	18 10
		19 10
		22
		23

**10. Kammer**

1. Film- und Presserecht	02 40
2. Rundfunk- und Fernsehrecht sowie sonstiges Medienrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist	02 50
3. Datenschutzrecht (auch aufgrund bereichsspezifischer Gesetze)	05 35
4. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	10 70
5. Archivrecht	17 20
6. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz)	17 30
7. Asylrecht ohne Dublin- und Sicherer-Drittstaat-Verfahren	18 10
(Herkunfts-/Fluchtländer Türkei (-163), Somalia (-273))	19 10
	22
	23

**11. Kammer**

Ausländerrecht	06 00
2.1. Verfahren türkischer Staatsangehöriger	
2.2. Verfahren, in denen die Landeshauptstadt Kiel, die Hansestadt Lübeck, die Kreise Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Stormarn Beteiligte sind	

**12. Kammer**

1. Sonstiges Wirtschaftsrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist	04 90
1.1. Feiertagsgesetz	04 92
2. Recht der statistischen Erhebungen/Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	05 36
3. Lotterierecht	05 70
4. Enteignungsrecht	09 60
4.1. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
4.2. Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62
4.3. Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63
4.4. Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	09 64
5. Öffentlicher Dienst einschl. des Amtsrechts der kirchlichen Bediensteten, Dienstrecht des Zivilschutzes, soweit nicht die 17., 18., 19., 20. oder 22. Kammer zuständig ist	13 00

5.1. Recht der Bundesbeamten	13 10
5.1.1. Laufbahnprüfungen, soweit sie nicht zugleich Staatsprüfungen sind	13 11
5.1.2. Beförderungen	13 12
5.1.3. Versetzungen und Abordnungen	13 13
5.1.4. Besoldung und Versorgung	13 14
5.1.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 15
5.2. Soldatenrecht	13 20
5.2.1. Laufbahnprüfungen	13 21
5.2.2. Beförderungen	13 22
5.2.3. Versetzungen und Kommandierungen	13 23
5.2.4. Besoldung und Versorgung	13 24
5.2.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 25
5.3. Recht der Landesbeamten	13 30
5.3.1. Laufbahnprüfungen, soweit sie nicht zugleich Staatsprüfungen sind	13 31
5.3.2. Beförderungen	13 32
5.3.3. Versetzungen und Abordnungen	13 33
5.3.4. Besoldung und Versorgung	13 34
5.3.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 35
5.4. Recht der Richter	13 40
5.4.1. Beförderungen	13 42
5.4.2. Versetzungen und Abordnungen	13 43
5.4.3. Besoldung und Versorgung	13 44
5.4.4. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 45
5.5. Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50
5.3.1. Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51
5.3.2. Recht des Zivildienstes	13 52
5.3.3. Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
5.6. Zivilschutzrecht – Dienstrecht	13 60

6.	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Artikel 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes	13 70
6.1.	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	13 71
7.	Verfahren nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst	17 00
8.	Verfahren nach Gesetzen zur Sicherheitsüberprüfung	17 00

### **13. Kammer**

1.	Asylrecht ohne Dublin- und Sicherer-Drittstaat-Verfahren (Herkunfts-/Fluchtland Syrien (-475))	18 10
		19 10
		22
		23
2.	Asylrecht (Dublin- und Sicherer-Drittstaat-Verfahren) bezüglich der Dublin- bzw. Sicherer Drittstaaten Bulgarien, Griechenland, Litauen, Norwegen, Rumänien, Spanien und Ungarn	18 10
		19 10
		20
		21

### **14. Kammer**

	Asylrecht ohne Dublin- und Sicherer-Drittstaat-Verfahren (Herkunfts-/Fluchtland Irak (-438))	18 10
		19 10
		22
		23

### **15. Kammer**

1.	Berufliche Bildung, soweit Verfahren nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) betroffen sind	04 20
2.	Wohnrecht	05 60
2.1.	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung	05 61
3.	Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht und Wohngeldrecht	15 00
3.1.	Verfahren nach dem Landespflegegesetz	15 00
3.2.	Wohngeldrecht	15 10
3.3.	Sozialrecht	15 20
3.4.	Schwerbehindertenrecht	15 21
3.5.	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	15 23
3.6.	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24
3.7.	Unterhaltsvorschussrecht	15 25

3.8. Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
3.9. Jugendarbeits-, Mutterschutz- und Elternzeitrecht	15 28
3.10. Jugendschutzrecht	15 40
3.11. Recht der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege einschl. Gebührenangelegenheiten betreffend kirchliche Kindertageseinrichtungen	15 50
3.12. Heimrecht (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz)	15 50
4. Asylrecht ohne Dublin- und Sicherer-Drittstaat-Verfahren	18 10
(alle nicht anderweitig zugewiesenen Herkunfts-/Fluchtländer, alle Länder ohne eigenen Staatsangehörigkeitschlüssel ( x99) sowie ansonsten nicht erfasste Länder)	19 10 22 23

## 16. Kammer

Asylrecht ohne Dublin- und Sicherer-Drittstaat-Verfahren	18 10
(Herkunfts-/Fluchtländer Moldau (-146), Russische Föderation (-160), Ukraine (-166), Weißrussland (-169), Armenien (-422), Aserbaidshan (-425), Republik Georgien ( 430), Kasachstan (-444), Kirgisistan (-450), Tadschikistan (-470), Turkmenistan (-471), Usbekistan (-477))	19 10 22 23

**17. Kammer (Disziplinarkammer [Land])**

Disziplinarrecht (nach Maßgabe des Landesdisziplinalgesetzes) 14 20

**18. Kammer (Fachkammer für Personalvertretungssachen [Bund])**

Personalvertretungsrecht des Bundes 13 81

**19. Kammer (Fachkammer für Personalvertretungssachen [Land])**

Personalvertretungsrecht des Landes 13 82

**20. Kammer (Fachkammer für Richterververtretungssachen)**

Recht der Richterververtretungen (nach Maßgabe des Landesrichtergesetzes) 13 90

**22. Kammer (Disziplinarkammer [Bund])**

Disziplinarrecht (nach Maßgabe des Bundesdisziplinalgesetzes) 14 10

**II. Anhängige Verfahren**

1. Für die vor 2024 eingegangenen Streitsachen verbleibt es – von den nachstehend beschriebenen Einschränkungen abgesehen – bei den bisherigen Zuständigkeiten.
2. Zum 01.01.2024 wechseln folgende Zuständigkeiten:
  - a) Von der 1. Kammer in die 2. Kammer alle anhängigen Streitsachen das Sachgebiet Forstrecht (04 40) betreffend aus der Landeshauptstadt Kiel, der Stadt Neumünster sowie den Kreisen Herzogtum Lauenburg (ab gerichtlichem Eingangsdatum 01.01.2023), Ostholstein, Pinneberg, Plön, Segeberg, Steinburg und Stormarn; maßgebend ist die Belegenheit des Grundstücks bzw. der Sache im weitesten Sinne.
  - b) Von der 1. Kammer in die 8. Kammer alle anhängigen Streitsachen das Sachgebiet Forstrecht (04 40) betreffend, soweit nicht die 2. Kammer diese übernommen hat.

- c) Von der 1. in die 11. Kammer alle anhängigen Streitsachen das Sachgebiet Ausländerrecht (06 00) betreffend, soweit der Kreis Rendsburg-Eckernförde Beteiligter ist.
- d) Von der 8. in die 2. Kammer alle ab dem 01.01.2023 anhängigen Streitsachen die Sachgebiete Kommunalaufsichtsrecht (01 42), Raumordnung, Landesplanung, Bau und Bodenrecht, einschl Enteignung (09 00 - 09 90), Immissionsschutzrecht (10 21) sowie Naturschutzrecht (10 23) betreffend, jeweils aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg, wobei die Belegenheit der Sache maßgebend ist.
- e) Von der 9. in die 16. Kammer alle anhängigen Streitsachen das Sachgebiet Asylrecht ohne Dublin- und Sicherer-Drittstaat-Verfahren die Herkunfts-/Fluchtländer Moldau (-146), Ukraine (-166), Republik Georgien (-430), Kasachstan (-444), Kirgisistan (-450), Tadschikistan (-470), Turkmenistan (-471), und Usbekistan (-477)) betreffend.
- f) Von der 11. in die 10. Kammer alle anhängigen Streitsachen das Sachgebiet Rundfunk- und Fernsehrecht sowie sonstiges Medienrecht (02 50) betreffend.
- g) Von der 11. in die 14. Kammer alle anhängigen Streitsachen das Sachgebiet Asylrecht ohne Dublin- und Sicherer-Drittstaat-Verfahren das Herkunfts-/Fluchtland Irak (-438) betreffend.
- h) Von der 13. in die 14. Kammer die 250 eingangsaltesten anhängigen Streitsachen das Sachgebiet Asylrecht ohne Dublin- und Sicherer-Drittstaat-Verfahren das Herkunfts-/Fluchtland Irak (-438) betreffend. Unter Anrechnung auf die Gesamtzahl eingeschlossen sind solche Verfahren, die mit einem der erstbezeichneten Verfahren in Sachzusammenhang stehen.

### III. Nebenverfahren

Für „Nebenverfahren“ (z. B. Abhilfe- und Nichtabhilfeentscheidungen in Beschwerdeverfahren, Kostenerinnerungsverfahren, Anträge auf Streitwertfestsetzung, Akteneinsichtsgesuche, Erteilung von Urteilsabschriften an Dritte und dergleichen) bleibt die Kammer zuständig, die das Verfahren in der ersten Instanz abgeschlossen hat.

### **D. Vernehmungen nach § 180 VwGO**

Vernehmungen nach § 180 Abs.1 Satz 1 VwGO obliegen der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der für das Sachgebiet „Sonstiges“ (17 00) zuständigen Kammer. Die Vertretungsregelungen gelten entsprechend.

### **E. Güterichter/innen**

Zu Güterichtern/innen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

RiVG Dr. Feist, VRi'inVG Gienke, RiVG Dr. Hartwig, RiVG Dr. Kopf, VRi'inVG Krüger,  
VRi'inVG Strubel und RiVG Zerrenner

Sie werden in alphabetischer Reihenfolge herangezogen und im Verhinderungsfall in dieser Reihenfolge vertreten. Dem jeweils zuständigen Güterichter/der jeweils zuständigen Güterichterin bleibt es vorbehalten, den Vertretungsfall festzustellen.

### **F. Schlussbestimmungen**

Erachtet eine Vorsitzende/ein Vorsitzender einer Kammer, dass eine Sache, mit der die Kammer befasst ist, zum Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer gehört, so ist die Sache dorthin abzugeben.

Hält die/der Vorsitzende der Kammer, an die die Sache abgegeben werden soll, sich nicht für zuständig, so entscheidet über die Zuständigkeit das Präsidium auf Antrag der zunächst befassten Kammer endgültig.

Unabhängig davon, kann jede Richterin und jeder Richter einen Antrag auf Feststellung der zuständigen Kammer durch das Präsidium stellen, wenn dazu wegen einer Uneinigkeit zur Frage der Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan ein Anlass besteht.

## Anhang I

### Herkunfts-/Fluchtländer nach Kammern

Herkunftsland	Schlüssel	Kammer
Eritrea	-224	3. Kammer
Äthiopien	-225	3. Kammer
Nigeria	-232	3. Kammer
Iran	-439	5. Kammer
Nordmazedonien	-144	7. Kammer
Bosnien-Herzegowina	-122	7. Kammer
Montenegro	-140	7. Kammer
Serbien	-170	7. Kammer
Albanien	-121	7. Kammer
Afghanistan	-423	7. Kammer
Kosovo	-150	7. Kammer
Jemen	-421	9. Kammer
Türkei	-163	10. Kammer
Somalia	-273	10. Kammer
Syrien	-475	13. Kammer
Irak	-438	14. Kammer
Georgien	-430	16. Kammer
Kasachstan	-444	16. Kammer
Kirgisistan	-450	16. Kammer
Moldau	-146	16. Kammer
Tadschikistan	-470	16. Kammer
Turkmenistan	-471	16. Kammer
Ukraine	-166	16. Kammer
Usbekistan	-477	16. Kammer
Weißrussland	-169	16. Kammer
Aserbaidshan	-425	16. Kammer
Russische Föderation	-160	16. Kammer
Armenien	-422	16. Kammer
Afrikanische Länder	-2xx	15. Kammer (Auffangzuständigkeit C.I.2.a)
Amerikanische Länder	-3xx	15. Kammer (Auffangzuständigkeit C.I.2.a)
Arabische Halbinsel und angrenzende Regionen (Israel, Jordanien, Libanon, Pal. Autonomiegebiete)	-441 -445 -451 -459	15. Kammer (Auffangzuständigkeit C.I.2.a)
Sonstige Länder	-x99	15. Kammer (Auffangzuständigkeit C.I.2.a)

## Herkunfts-/Fluchtländer nach Schlüssel

Herkunftsland	Schlüssel	Kammer
Albanien	-121	7. Kammer
Bosnien-Herzegowina	-122	7. Kammer
Montenegro	-140	7. Kammer
Nordmazedonien	-144	7. Kammer
Moldau	-146	16. Kammer
Kosovo	-150	7. Kammer
Russische Föderation	-160	16. Kammer
Türkei	-163	10. Kammer
Ukraine	-166	16. Kammer
Weißrussland	-169	16. Kammer
Serbien	-170	7. Kammer
Eritrea	-224	3. Kammer
Äthiopien	-225	3. Kammer
Nigeria	-232	3. Kammer
Somalia	-273	10. Kammer
Afrikanische Länder	-2xx	15. Kammer (Auffangzuständigkeit C.I.2.a)
Amerikanische Länder	-3xx	15. Kammer (Auffangzuständigkeit C.I.2.a)
Jemen	-421	9. Kammer
Armenien	-422	16. Kammer
Afghanistan	-423	7. Kammer
Aserbaidshjan	-425	16. Kammer
Georgien	-430	16. Kammer
Irak	-438	14. Kammer
Iran	-439	5. Kammer.
Arabische Halbinsel und angrenzende Regionen (Israel, Jordanien, Libanon, Pal. Autonomiegebiete)	-441 -445 -451 -459	15. Kammer (Auffangzuständigkeit C.I.2.a)
Kasachstan	-444	16. Kammer
Kirgisistan	-450	16. Kammer
Tadschikistan	-470	16. Kammer
Turkmenistan	-471	16. Kammer
Syrien	-475	13. Kammer
Usbekistan	-477	16. Kammer
Sonstige Länder	-x99	15. Kammer (Auffangzuständigkeit C.I.2.a)

## Herkunfts-/Fluchtländer alphabetisch

Herkunftsland	Schlüssel	Kammer
Afghanistan	-423	7. Kammer
Äthiopien	-225	3. Kammer
Afrikanische Länder	-2xx	15. Kammer (Auffangzuständigkeit C.I.2.a)
Albanien	-121	7. Kammer
Amerikanische Länder	-3xx	15. Kammer (Auffangzuständigkeit C.I.2.a)
Arabische Halbinsel und angrenzende Regionen (Israel, Jordanien, Libanon, Pal. Autonomiegebiete)	-441 -445 -451 -459	15. Kammer (Auffangzuständigkeit C.I.2.a)
Armenien	-422	16. Kammer
Aserbaidshan	-425	16. Kammer
Bosnien-Herzegowina	-122	3. Kammer
Eritrea	-224	3. Kammer
Georgien	-430	16. Kammer
Irak	-438	14. Kammer
Iran	-439	5. Kammer
Jemen	-421	9. Kammer
Kasachstan	-444	16. Kammer
Kirgisistan	-450	16. Kammer
Kosovo	-150	7. Kammer
Moldau	-146	16. Kammer
Montenegro	-140	7. Kammer
Nigeria	-232	3. Kammer
Nordmazedonien	-144	7. Kammer
Russische Föderation	-160	16. Kammer
Serbien	-170	7. Kammer
Somalia	-273	10. Kammer
Sonstige Länder	-x99	15. Kammer (Auffangzuständigkeit C.I.2.a)
Syrien	-475	13. Kammer
Tadschikistan	-470	16. Kammer
Türkei	-163	10. Kammer
Turkmenistan	-471	16. Kammer
Ukraine	-166	16. Kammer
Usbekistan	-477	16. Kammer
Weißrussland	-169	16. Kammer

## Dublin-/ Sichere Drittstaaten nach Kammern

Drittstaat	Kammer
Belgien	5. Kammer
Bulgarien	13. Kammer
Dänemark	5. Kammer
Estland	5. Kammer
Finnland	5. Kammer
Frankreich	5. Kammer
Griechenland	13. Kammer
Irland	5. Kammer
Island	5. Kammer
Italien	5. Kammer
Kroatien	5. Kammer
Lettland	5. Kammer
Liechtenstein	5. Kammer
Litauen	13. Kammer
Luxemburg	5. Kammer
Malta	16. Kammer
Niederlande	5. Kammer
Norwegen	13. Kammer
Österreich	5. Kammer
Polen	5. Kammer
Portugal	5. Kammer
Rumänien	13. Kammer
Schweden	5. Kammer
Schweiz	5. Kammer
Slowakei	5. Kammer
Slowenien	5. Kammer
Spanien	13. Kammer
Tschechien	5. Kammer
Ungarn	13. Kammer
Zypern	5. Kammer

Verfahren die Verteilung von Asylbewerbern betreffend, fallen unabhängig vom Herkunfts-/Fluchtland in die 5. Kammer.

## Anhang II (ehrenamtliche Richter – nicht öffentlich)